



# Mietverordnung

## Liegenschaften exkl. Kirchgemeindehaus Spiez



## MIETKONDITIONEN UND -BEDINGUNGEN

VERSION 2026-1

Die Kirchgemeinde Spiez vermietet diverse Räumlichkeiten. Diese Verordnung definiert die dafür geltenden Preise und Regeln. Sie unterliegt der Absegnung durch den Kirchgemeinderat und kann von diesem jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres angepasst werden. Der Kirchgemeinderat behält sich das Recht vor, für einzelne Vermietungen Sonderkonditionen zu bestimmen.

## 1. Preise für Einzelbenutzung

(Siehe auch Rabatttabelle auf Seite 4)

	<b>Ganzer Tag (ab 6 Stunden) 3,0h Hochzeit</b>	<b>1/2 Tag/Abend (bis 6 Stunden) 1,5h Hochzeit</b>	<b>Organist</b>
<u>Spiez</u>			
Kirche Spiez			
- Taufen/Hochzeiten/Abdankungen (Mitgl. Landeskirchen)	Fr. 600.00	Fr. 400.00	Fr. 225.00
- Taufen/Hochzeiten/Abdankungen (Übrige)	Fr. 2'000.00	Fr. 1'500.00	Fr. 225.00
- Übrige Veranstaltungen	Fr. 1'000.00	Fr. 500.00	
<u>Faulensee</u>			
Kirche Faulensee			
- Taufen/Hochzeiten/Abdankungen (Mitgl. Landeskirchen)	Fr. 600.00	Fr. 400.00	Fr. 225.00
- Taufen/Hochzeiten/Abdankungen (Übrige)	Fr. 2'000.00	Fr. 1'500.00	Fr. 225.00
- Übrige Veranstaltungen	Fr. 700.00	Fr. 400.00	
- Nur Vorplatz	Fr. 140.00	Fr. 80.00	
Kirchensaal Faulensee			
- Kirchensaal und Küche	Fr. 250.00	Fr. 160.00	
<u>Einigen</u>			
Kirche Einigen			
- Taufen/Hochzeiten/Abdankungen (Mitgl. Landeskirchen)	Fr. 600.00	Fr. 400.00	Fr. 225.00
- Taufen/Hochzeiten/Abdankungen (Übrige)	Fr. 2'000.00	Fr. 1'500.00	Fr. 225.00
- Übrige Veranstaltungen	Fr. 400.00	Fr. 200.00	
Balsigerstube Einigen			
- Balsigerstube und Küche	Fr. 120.00	Fr. 60.00	
<u>Hondrich</u>			
Kirchgemeindestube Hondrich			
- Kirchgemeindestube	Fr. 200.00	Fr. 100.00	
- Küche	Fr. 50.00	Fr. 30.00	

## 2. Preise für Einzelbenutzung von Geräten

	<b>Generell pro Anlass</b>
Multimediaanlage Kirchen Spiez, Faulensee, Einigen	Fr. 50.00

## 3. Preise für Dauermieten

### 3.1. Kirchensaal Faulensee

2-5x pro Jahr	Fr.	600.00
6-10x pro Jahr	Fr.	700.00
11-25x pro Jahr	Fr.	1'200.00
Mehr als 26x pro Jahr	Fr.	2'000.00

### 3.2. Balsigerstube Einigen

2-5x pro Jahr	Fr.	300.00
6-10x pro Jahr	Fr.	400.00
11-25x pro Jahr	Fr.	700.00
Mehr als 25x pro Jahr	Fr.	1'200.00

### 3.3. Kirchengemeindestube Hondrich

2-5x pro Jahr	Fr.	400.00
6-10x pro Jahr	Fr.	500.00
11-25x pro Jahr	Fr.	800.00
Mehr als 25x pro Jahr	Fr.	1'400.00

In den Kirchen (Spiez, Faulensee, Einigen) werden keine Dauermieten gewährt.

## 4. Annullationsgebühren

Grundsätzlich werden keine provisorischen Reservationen entgegengenommen. Sollten sich trotzdem kurzfristige Absagen ergeben, gilt folgende Annullationsregelung:

Absage bis 30 Tage vor dem Anlass:	50% des Mietbetrages
Absage weniger als 14 Tage vor dem Anlass:	100% des Mietbetrages

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Räumlichkeiten effektiv genutzt wurden oder nicht. Bei Härtefällen oder höherer Gewalt entscheidet der Kirchengemeinderat.

## 5. Rabattregelungen

Es gelten die folgenden Rabattregelungen für alle Mietenden:

Benutzer	Auswärtig (National)	Auswärtig (Regional – BO)	Spiez
KAS, Ref. KG	100%	100%	100%
Gemeinnützige Organe mit Gratisangeboten	80%	80%	80%
Gemeinnützige Organe mit kostenpflichtigen Angeboten	50%	50%	50%
Religiöse Anlässe / Glaubensgemeinschaften	0%	20%	20%
Einzelpersonen	0%	0%	20%
Familien	0%	0%	20%
Vereine, EWG Spiez	0%	20%	50%
Firmen / Geschäfte	0%	0%	20%
Kurse / Seminare	0%	0%	20%
Theater + Multimedia mit Kollekte	20%	50%	50%
Theater + Multimedia mit Eintritt	0%	20%	20%
Hochzeiten (gilt für Kirchenbenutzung)	0%	0%	100%

## 6. Ausnahmefälle

In Einzelfällen kann der Kirchgemeinderat Spiezer Vereinen die Miete erlassen.

## 7. Mitarbeiter der Ref. Kirchgemeinde Spiez

Angestellte Mitarbeitende der Ref. Kirchgemeinde Spiez dürfen sämtliche Räumlichkeiten der Kirchgemeinde unentgeltlich benutzen, sofern sie darin keine Einnahmen generieren (ausgenommen Kollekten für wohltätige Zwecke).

Falls an einem Anlass eines Mitarbeitenden Einnahmen resultieren, so beträgt die Miete 80% des üblichen Betrages.

## 8. Abfallregelung

Die Ref. Kirchgemeinde Spiez übernimmt nach Anlässen die Entsorgung von maximal 3 110l Abfallsäcken. Für die Entsorgung sämtlicher darüber hinaus anfallenden Abfälle trägt die Mieterschaft selbst die Verantwortung. Nach vorgängiger Absprache mit dem Hauswart können die gebührenpflichtigen, fest verschürzten Abfallsäcke bei der jeweiligen Liegenschaft deponiert werden. Die Entsorgungsgebühr pro 60l beträgt dabei zusätzlich Fr. 5.00. Diese allfällige Gebühr wird zur Miete aufgerechnet.

## 9. Nachreinigung und zusätzlicher Verwaltungsaufwand

Alle gemieteten Räumlichkeiten sind „besenrein“ abzugeben. Sämtliches verwendetes Mobiliar ist so zu hinterlassen, wie es angetroffen wurde. Für die Nachreinigung von Räumlichkeiten behält sich die Ref. Kirchgemeinde Spiez das

Recht vor, Fr. 75.00/h zu verrechnen. Dieselben Gebühren fallen ebenfalls für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand an. Der Betrag wird zur Miete aufgerechnet.

## **10. Zahlungswesen**

Die Miete von Räumlichkeiten und sonstigen Aufwänden erfolgt per Rechnung, zahlbar in 30 Tagen. Die Ref. Kirchgemeinde Spiez behält sich das Recht vor, ohne Begründung Vorkasse zu verlangen. Dauermieten werden jeweils Anfangs des Kalenderjahres verrechnet.

## **11. Reservationswesen**

Reservierungen können in schriftlicher, elektronischer und telefonischer Meldung maximal 365 Tage vor dem Anlass erfolgen (Tel. 033 654 40 04 oder sekretariat@refkgspiez.ch). Folgende Prioritäten werden bei der Vergabe von Räumlichkeiten angewendet:

1. Kircheninterne Anlässe nach KAS
2. Spiezer Vereine
3. Alle übrigen Veranstalter

Reservationsbestätigungen werden ausschliesslich per E-Mail versandt. Es gilt das gesprochene Wort oder die elektronische Bestätigung. Aufgrund der hohen Belegungsdichte wird empfohlen, Räume im Minimum ½ Jahr zum Voraus zu reservieren. Die Buchungen erfolgen nach der Reihenfolge des Eingangs.

## **12. Ablehnung**

Die Ref. Kirchgemeinde Spiez behält sich vor, allfällige Mietende ohne Begründung abzulehnen. Insbesondere werden die Räumlichkeiten nicht an folgende Organisationen vermietet:

- Öffentliche Veranstaltungen von politisch einseitigen Parteien oder Gruppierungen\*
- Extremistische Vereinigungen
- Gruppierungen bei welchen das Sachbeschädigungspotenzial zu hoch ist.

\* Podiumsdiskussionen und Wahlveranstaltungen unter Miteinbezug von verschiedenen politischen Standpunkten fallen nicht unter diese Regelung.

## **13. Untervermietung**

Eine Untervermietung der bestellten Räumlichkeiten ist nicht erlaubt.

## **14. Nutzungsbestimmungen**

### **14.1. Grundsatz**

Die gemieteten Räumlichkeiten sind in ordentlichem, sauberem Zustand zu hinterlassen. Zum Mobiliar ist Sorge zu tragen. Von Dauermietern benütztes Material ist geordnet im abgemachten Bereich zu lagern.

### **14.2. Rauchverbot**

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten. Die Mieterschaft trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Rauchverbots während der Veranstaltung und haftet bei Verstössen, auch von Drittpersonen.

### **14.3. Sicherheitsvorschriften**

a) Die Mieterschaft ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des vermieteten Saals entspricht. Verbindlich dafür sind die von der Kirchgemeinde Spiez angegebenen Höchstzahlen auf den Bestuhlungsplänen.

b) Für Dekorationszwecke darf kein leicht brennbares Material verwendet werden.

c) Die Notausgänge sind stets frei zu halten.

#### **14.4. Lüftung / Lärmemissionen**

Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung ausgiebig zu lüften. Bei Anlässen mit starken Lärmemissionen (z.B. Chorproben / Konzerte) ist aus Rücksicht auf die Nachbarschaft auch tagsüber auf geöffnete Fenster zu verzichten. Eine Lüftung ist jeweils in den Pausen durchzuführen.

#### **14.5. Schäden**

Die Mieterschaft haftet in jedem Fall für Schäden die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umschwung entstehen. Bei gemieteten technischen Geräten ist der verantwortliche Organisator verpflichtet, dem diensthabenden Hauswarts defekte oder fehlende Geräte zu melden. Für im Zuge der Veranstaltung oder durch unsachgemässe Verwendung von Einrichtungen entstandene Schäden an Material und Personen lehnt die Vermieterin jegliche Haftung ab.

#### **14.6. Bewilligungen**

Die Mieterschaft hat etwaige notwendige Bewilligungen selbst einzuholen. Veranstalter von öffentlichen Musikdarbietungen aller Art haben sich zusätzlich mit der SUIZA, Postfach, 8038 Zürich, in Verbindung zu setzen. Betreibende eines Restaurantbetriebes mit Verkauf von Getränken und Spenden benötigen dafür eine Bewilligung des Regierungsstatthalteramtes.

#### **14.7. Informationspflicht**

Die Mieterschaft ist dafür verantwortlich, dass die Nutzungsbestimmungen auch den durch sie zugezogenen Dritten (Musiker, Aussteller, Dekorateure etc.) bekannt gemacht werden.

#### **14.8. Schliesswesen**

Im Falle von regelmässiger Miete, ohne Anwesenheit eines Hauswarts, ist die Mieterschaft dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nach der Benützung korrekt abgeschlossen werden. Die ausgehändigten Schlüssel sind der Vermieterin unmittelbar nach der letztmaligen Benützung zurück zu geben. Für abhanden gekommene Schlüssel haftet die Mieterschaft. Er trägt ebenfalls die Kosten für die allfällige Nachproduktion oder Neuinstallationen.

#### **14.9 Vermietungszeiten**

Aufgrund der Nachbarschaftspflege werden die Räumlichkeiten der Ref. Kirchgemeinde Spiez nur zwischen 07:00 Uhr und 23:45 Uhr vermietet. An hohen, kirchlichen Festtagen wie beispielsweise Ostern oder Weihnachten werden keine Räumlichkeiten vermietet.

#### **14.10. Zusätzliche Bestimmungen**

- a) Falls der Bestellende nicht gleichzeitig die Mieterschaft ist, haftet dieser mit der Mieterschaft solidarisch als Gesamtschuldner.
- b) Im Falle von höherer Gewalt (Brand, Stromausfall, Unwetter, usw.) entstehen der Kirchgemeinde Spiez keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Mieter.
- c) Muss damit gerechnet werden, dass es bei einer Veranstaltung zu Sach- oder Personenschäden, Krawallen oder ähnlichen gravierenden Problemen kommt, oder bei Veranstaltungen deren Inhalt mit dem Sinn und Geist der Kirchgemeinde Spiez nicht vereinbart werden kann, behält sich die Vermieterin vor, jederzeit vom Mietvertrag zurückzutreten.
- d) Für Verluste oder Schäden am Material der Mieterschaft übernimmt die Kirchgemeinde Spiez keine Haftung.

### **15. Parkordnung**

#### Spiez

Bei der Kirche Spiez stehen öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Es gibt ebenfalls Parkmöglichkeiten in der blauen Zone.

#### Faulensee

Nördlich der Kirche Faulensee stehen einige Parkplätze auf dem Kiesplatz zur Verfügung. Das Parkieren entlang der Zufahrtsstrasse auf dem Landwirtschaftsland ist verboten oder mit dem Grundeigentümer abzusprechen. Ein grosser, gebührenpflichtiger Parkplatz befindet sich im Dorfzentrum, unterhalb der Kirche.

#### Einigen

Bei der Kirche Einigen stehen wenige, gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Der gelbe Parkplatz vor der Kirche ist für Kirchenfunktionäre reserviert.

## Hondrich

Zur Kirchgemeindestube Hondrich gehören 6 Parkplätze auf der Strassenseite. Das Parkieren gegenüber bei den Zeughäusern ist Bewilligungspflichtig. Besuchern der Kirchgemeinde ist wie folgt gestattet zu parkieren: An den Werktagen von 18:00-06:00 Uhr, Samstag, Sonntag und an allgemeinen Feiertagen den ganzen Tag. Die Fahrzeuge müssen auf dem Platz zwischen den beiden Gebäuden abgestellt werden und dürfen die Zufahrt zu den Toren nicht versperren. Der Parkplatz steht nicht zur Verfügung, wenn er durch die Truppe oder das ALC-Thun genutzt wird.

## **16. Rechtsbelehrung**

Über Vermietungen wird grundsätzlich keine Korrespondenz geführt. Die Ref. Kirchgemeinde Spiez garantiert für eine einwandfreie Einrichtung gemäss vorgängiger Absprache mit dem Hauswart. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ersetzt die bisherige Verordnung vom:	15. Februar 2013
Genehmigt durch den Kirchgemeinderat:	15. Mai 2026
Inkrafttreten:	01. Juli 2026

Spiez, 26.01.2026/St.G.